

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Luftsportverein Torgau-Beilrode e. V.
vertr. d. d. Vorsitzenden
Schienenweg 2
04886 Beilrode

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Ronald Michael

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3610
Telefax +49 351 825-3690

ronald.michael@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-4055/53/3

Dresden,
1. Juli 2024

Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Torgau-Beilrode
Genehmigungsentscheidung vom 23. Mai 2001 (Az.: 36-3846.1-1/Beilrode)
Ihr Antrag vom 19. Januar 2024 i. d. F. vom 10. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag erlässt die Landesdirektion Sachsen auf der Grundlage von
§ 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (LuftVZO) folgende

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Entscheidung:

1. Die Genehmigung vom 23. Mai 2001 (Az.: 36-3846.1-1/Beilrode) zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Torgau-Beilrode wird in den nachfolgend genannten Punkten geändert.
2. Die beigefügten Planzeichnungen (Lagepläne vom 3. Juni 2024, im Maßstab 1:5.000) sind Bestandteil der Entscheidung und dienen der Klarstellung.
3. Die Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) mit Anlagen ist zu ändern und der Landesdirektion Sachsen zur Genehmigung einzureichen.
4. Es wird festgestellt, dass diese Entscheidung keine wesentliche Änderung der Anlage und/oder des Betriebes des Sonderlandeplatzes Torgau-Beilrode ist.
5. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für die Entscheidung wird eine Gebühr von 294,47 € festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Änderung der Genehmigung:

Die Genehmigung vom 23. Mai 2001 (Az.: 36-3846.1-1/Beilrode) zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Torgau-Beilrode wird wie folgt geändert:

- (1) Im Abschnitt A., Ziffer I., Nummer 1. wird die Nummer 1.3 (Flugplatzbezugspunkt) neu gefasst:

- a) geographische Lage: 51° 34' 16" Nord
(WGS 84-System) 13° 03' 12" Ost
- b) Höhe über NN: 82 m (269 ft)

- (2) Im Abschnitt A., Ziffer I., Nummer 1. wird die Nummer 1.4 (Klassifizierung) neu gefasst:

1.4 Klassifizierung:

Der Flugplatz Torgau-Beilrode entspricht mit Abweichungen entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme des Deutschen Ultraleichtflugverbandes e. V. dem Entwurf vom 13. März 1995 der „Richtlinien für die Genehmigung und Erlaubnis von Sportfluggeländen“.

- (3) Im Abschnitt A., Ziffer I., wird die Nummer 1.5 neu gefasst:

1.5 Flugbetriebsfläche(n):

- a) Die Start- und Landeflächen, Rollbahnen, die Flächen für das Abstellen von Luftfahrzeugen und zur Abwicklung des Flugplatzverkehrs ergeben sich aus den Anlagen dieser Genehmigung, in der jeweils gültigen Fassung.

- b) Start- und Landebahn (SLB):

Bezeichnung	Richtung (rw.N)	Abmessungen (m)	Belag
unbefestigte SLB 07/25	079°/259°	600 x 15	Gras

- c) Flugbetriebsflächen für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte:

- allgemeine Lage: nordöstlich und südwestlich in Verlängerung der SLB 07/25
- Bodenbeschaffenheit: Grasfläche entsprechend den flugbetrieblichen Erfordernissen
- Windenschleppstrecke: 1.100 m nördlich neben SLB 07/25

- (4) Im Abschnitt A., Ziffer I., wird die Nummer 2. (Benutzungsumfang) neu gefasst:
2. Benutzungsumfang:
Der Flugplatz darf mit Luftsportgeräten (ausgenommen Sprungfallschirme) im Rahmen des Windschlepp- und Eigenstartverfahrens benutzt werden.
- (5) Im Abschnitt A., Ziffer II. Nebenbestimmungen werden die Nummern 4., 5., 8., 14., 16., 17., 21., 23. und 25. gestrichen. Infolgedessen werden die darauffolgenden Nummern entsprechend geändert.
- (6) Im Abschnitt A., Ziffer II., Nebenbestimmungen werden unter Anwendung von Punkt (5) dieser Entscheidung die folgenden Nummern neu gefasst:
3. Die Flugbetriebsflächen sind entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr vom 18. Februar 2003 (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer, NfL I 94/03), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu kennzeichnen.

Luftfahrthindernisse sind nach den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (veröffentlicht im Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu kennzeichnen.
 4. Auf dem Flugplatzgelände ist ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) aufzustellen. Er muss so aufgestellt werden, dass er von einem im Fluge oder auf der Bewegungsfläche befindlichen Luftfahrzeug aus sichtbar ist und von den vom Flugplatzverkehr erzeugten Luftströmungen nicht beeinflusst wird.
 5. Der Flugplatz muss mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst ausgerüstet und an das öffentliche Fernsprechnet angeschlossen sein.
 6. Für den Feuerlösch- und Rettungsdienst am Flugplatz finden die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20. April 2023 (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer, NfL 2023-1-2792), in ihrer jeweils gültigen Fassung, Anwendung.
 8. Flugunfälle und Störungen nach den deutschen oder europäischen Vorschriften sind außer den dort bezeichneten Stellen unverzüglich der Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Diese Vorschriften bleiben von der hier festgesetzten Anzeigepflicht unberührt.
 9. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter (Betriebsleiter) des Flugplatzbetreibers auf dem Flugplatz anwesend ist und den Flugplatzbetrieb sicherstellt. Auf die Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) kann verzichtet werden, sofern der Flugplatzbetreiber hierfür ein Verfahren festlegt hat, welches von der Luftfahrtbehörde bestätigt wurde.

10. Die von der Luftfahrtbehörde erlassene Regelung des Flugplatzverkehrs, die Sichtflug- und Flugplatzkarte, die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen - in den jeweils gültigen Fassungen - sind den Benutzern angemessen zugänglich zu machen.
15. Der Genehmigungsinhaber hat im Fall von tatsächlichen Änderungen der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen, ob dies im Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit des Luftverkehrs zu Änderungen an der Flugplatzbenutzungsordnung nebst Anlagen oder den Regelungen des Flugplatzverkehrs führen muss. Gegebenenfalls hat er Unterlagen mit den erforderlichen Änderungen der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
16. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Begründung:

Im vorliegenden Fall wird auf eine Begründung im Einzelnen nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verzichtet, da dem Antrag des Flugplatzbetreibers stattgegeben wurde.

Ferner erfolgte die Neufassung oder Streichung von Nebenbestimmungen aus formellen und redaktionellen Gründen. Die Anpassung der Flugplatzbenutzungsordnung nebst Anlagen ist Folge der Änderungsgenehmigung und geboten. Die als Anlage beigefügten Lagepläne wurden in Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen erarbeitet und dienen der Klarstellung des Flugplatzes. Sie ersetzen die bisherigen Planzeichnungen.

Kostenfestsetzung:

Die Amtshandlung ist gemäß § 107 LuftVZO i. V. m. §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Laut Gebührenverzeichnis Abschnitt V, Nr. 1b der LuftKostV ist für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes eines Landeplatzes eine Rahmengebühr in Höhe von 330 bis 65.000 € vorgegeben.

Entsprechend § 2 Abs. 2 LuftKostV wird bei Änderung einer Genehmigung eine Gebühr in der Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

Aus der Personal- und Sachkostenpauschale errechnet sich für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (67,36 € mit 6 h Zeitanteil gleich 404,16 €) und für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 (92,39 € mit 2 h Zeitanteil gleich 184,78 €) nach Abschnitt II., Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 8. Mai 2020 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 22 vom 28. Mai 2020) eine Gebühr von insgesamt 588,94 €. Eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot findet nicht statt, denn sämtliche aufgewendeten Arbeitsstunden in den jeweiligen Laufbahngruppen wurden zugrunde gelegt.



Unter Beachtung von § 2 Abs. 2 LuftKostV (hier von 5/10 für die Änderung der Genehmigung) ergibt sich für diese Amtshandlung eine Gebühr von insgesamt 294,47 €. Auslagen werden keine erhoben. Zur Zahlung der Kosten ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Dies ist vorliegend der Fall, so dass der Luftsportverein Torgau-Beilrode e.V. als Kostenschuldner somit zur Zahlung der Kosten verpflichtet sind.

Es wird gebeten, den Betrag von **294,47 €** innerhalb eines Monats an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen mit folgender Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, IBAN DE22 8600 0000 0086 0015 22, BIC: MARK DEF1 860 und mit Angabe des Buchungskennzeichens **0304.0133.7641** im Verwendungszweck zu überweisen.

Hinweise:

1. Notwendige Veröffentlichungen aufgrund dieser Änderungsgenehmigung werden durch die Luftfahrtbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Stelle in den Nachrichten für Luftfahrer veranlasst.
2. Der Flugplatzbetreiber kann bei der Luftfahrtbehörde zur besseren Übersicht und Handhabung eine Neufassung der Flugplatzgenehmigung oder eine Lesefassung (sogenannte konsolidierte Fassung) beantragen. Die dafür zu erhebende Gebühr bemisst sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand der Behörde.
3. Der Flugplatzbetreiber wird gesondert über erforderliche und empfohlene Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung nebst Anlagen und zum Verfahren „Fliegen ohne Flugleiter“ (Betriebsleiter) informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Michael
Referent